

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

22.09.2006

2.31.02 Nr. 3

Satzung für das „Giessener Zentrum Östliches Europa (GiZo)“

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigt</i>	<i>Veröffentlichung</i>
<i>Satzung</i>	<i>Prasidium: 12.07.2006</i>	<i>HMWK: 12.07.2006</i>	
<i>1.Änderungsbeschluss</i>	<i>Prasidium: 28.09.2010</i>	<i>---</i>	<i>24.02.2011</i>

Satzung für das „Giessener Zentrum Östliches Europa (GiZo)“ vom 12. Juli 2006

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Aufbau
- § 3 Organisation
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Angehörige
- § 6 Direktorium
- § 7 Aufgaben des Direktoriums
- § 8 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor
- § 9 Beirat
- § 10 Sektionen und Arbeitsgruppen
- § 11 Finanzierung
- § 12 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung, Amtszeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Das Giessener Zentrum Östliches Europa stärkt insbesondere die Forschungs- und Lehrmöglichkeiten der Fächer Osteuropäische Geschichte, Slavistik und Turkologie sowie deren Interdisziplinarität durch Vernetzung mit dem wissenschaftlichen Umfeld unter Einbeziehung des gesamten östlichen Europa (Ostmittel-, Südost- und Osteuropa, Türkei und türkischsprachigen Republiken der ehemaligen Sowjetunion). Im Einzelnen hat das Giessener Zentrum Östliches Europa folgende Aufgaben und Ziele:

1. Ausbau und Entwicklung interdisziplinärer Forschung und Lehre sowie Nachwuchsförderung in enger Kooperation mit dem Giessener Graduiertenzentrum Kulturwissenschaften und dem International Graduate Centre for the Study of Culture
2. Erforschung der Kultur und Gesellschaft des östlichen Europa (Ostmittel-, Südost- und Osteuropa, Türkei und türkischsprachige Republiken der ehemaligen Sowjetunion)
3. Weiterentwicklung des regionenbezogenen Lehrangebots in Abstimmung mit den beteiligten

Fachbereichen

4. Inhaltlicher und methodischer Austausch mit den betroffenen Fachbereichen
5. Zusammenarbeit mit den Partnern der Justus-Liebig-Universität Gießen aus dem östlichen Europa und dem Herder-Institut
6. Erbringung von Dienstleistungen

(2) Das Gießener Zentrum Östliches Europa informiert regelmäßig über seine Forschungsergebnisse, sowohl in wissenschaftlichen Fachpublikationen als auch in populärwissenschaftlichen oder allgemeinen Publikationsorganen.

§ 2 Aufbau

(1) Das Gießener Zentrum Östliches Europa arbeitet interdisziplinär auf der Grundlage eines vom Direktorium beschlossenen Arbeitsprogramms (§ 7 Absatz 2 Nr. 3).

(2) Das Zentrum gliedert sich in Sektionen (§ 10 Absätze 1 bis 3) und gegebenenfalls in Arbeitsgruppen (§ 10 Absatz 4).

§ 3 Organisation

(1) Das Gießener Zentrum Östliches Europa weist die folgende Organisationsstruktur auf:

1. Direktorium (§ 6),
2. Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführenden Direktor (§ 8),
3. ggf. Beirat (§ 9),
4. Sektionen (§ 10 Absatz 1 bis 3),
5. ggf. projektbezogene Arbeitsgruppen (§ 10 Absatz 4).

(2) Die Zusammenarbeit seiner Mitglieder (§ 4) und Angehörigen (§ 5) sowie die Realisierung des Arbeitsprogramms erfolgen in interdisziplinär zusammengesetzten Sektionen und ggf. in projektbezogenen Arbeitsgruppen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zentrums sind folgende Mitglieder und Angehörige der Universität:

1. Mindestens neun vom Präsidium für die Dauer des jeweiligen Fortsetzungszeitraums zu bestellende Professorinnen und Professoren, die mehrheitlich die Fächer Osteuropäische Geschichte, Slavistik und Turkologie vertreten müssen; im Interesse der interdisziplinären Ausrichtung des Zentrums sollen mindestens drei Professorinnen oder Professoren mit jeweils rechts-, wirtschafts- und politikwissenschaftlichem Schwerpunkt als Mitglieder bestellt werden,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in einer Sektion tätig sind,
3. die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Stellen im Zentrum budgetiert sind,
4. die Hilfskräfte, soweit sie immatrikuliert und in einer der Sektionen tätig sind,
5. Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität immatrikuliert sein müssen und in einer Sektion tätig sind.

Die Mitglieder sind jeweils einer Sektion zuzuordnen; hierüber entscheidet das Direktorium (§ 7 Absatz 2 Nr. 5).

Satzung für das GiZo	22.09.2006	2.31.02 Nr. 3	S. 3
----------------------	------------	----------------------	------

(2) Auf Vorschlag des Direktoriums kann die Präsidentin oder der Präsident – nach Zustimmung des Präsidiums – weitere Mitglieder im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 für die Dauer des jeweiligen Fortsetzungszeitraums bestellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden Personen im Zentrum aktiv mitarbeiten wollen und ihre Sachmittelausstattung sichergestellt ist.

(3) Beteiligen sich Mitglieder im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 nicht an den vom Direktorium beschlossenen Arbeitsprojekten, ohne dafür stichhaltige Gründe zu haben, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Direktoriums nach Zustimmung des Präsidiums ihre Mitgliedschaft für beendet erklären.

§ 4a Assoziierte Mitglieder

(1) Neben der Mitgliedschaft nach § 4 kann der Präsident auf Vorschlag des Direktoriums assoziierte Mitglieder für den jeweiligen Fortsetzungszeitraum bestellen, wenn diese aktiv in einer der Sektionen mitarbeiten oder interdisziplinäre Projekte bearbeiten, die an das Profil des GiZo anschließen.

(2) Assoziierte Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle Ausstattung durch das GiZo.

§ 5 Angehörige

(1) Angehörige des Zentrums sind diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Universität, die zeitlich begrenzt an Aufgaben und Projekten einer Sektion oder Arbeitsgruppe mitwirken.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden auf Vorschlag der Sektionsleiterin oder des Sektionsleiters (§ 10 Absatz 3) vom Geschäftsführenden Direktoriumsmitglied der betreffenden Sektion zugeordnet. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden Personen befristet in einer Sektion mitarbeiten wollen und ihre Ausstattung sichergestellt ist.

§ 6 Direktorium

(1) Dem Direktorium gehören als Mitglieder an:

1. Alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Zentrums sind (§ 4 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2),
2. zwei Personen, die die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten (§ 4 Absatz 1 Nr. 2),
3. eine Person, die die Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt sowie (§ 4 Absatz 1 Nr. 3)
4. eine Person, die die Gruppe der studentischen Hilfskräfte vertritt (§ 4 Absatz 1 Nr. 4),
5. eine Person, die die Gruppe der Doktoranden vertritt (§ 4 Absatz 1 Nr. 6).

(2) Die in Absatz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Personen müssen Mitglieder des Zentrums sein. Sie werden jeweils zusammen mit ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter von den im Zentrum tätigen Mitgliedern ihrer Gruppe in einer Wahlversammlung gewählt. Zu der Wahlversammlung lädt das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied ein. Die in Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Personen werden für die Dauer des jeweiligen Fortsetzungszeitraums gewählt; die in Absatz 1 Nummer 4 und

Satzung für das GiZo	22.09.2006	2.31.02 Nr. 3	S. 4
----------------------	------------	----------------------	------

5 genannten Personen für die Dauer eines Jahres.

(3) Für die Wahlen der Direktoriumsmitglieder finden im Übrigen die Bestimmungen der Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen Anwendung.

§ 7 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zentrums von wesentlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit des Geschäftsführenden Direktoriumsmitgliedes oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der Justus-Liebig-Universität oder diese Satzung bestimmt ist. Es tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen.

(2) Das Direktorium hat die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Geschäftsführenden Direktoriumsmitgliedes (§ 8 Absatz 1), der beiden stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieder (§ 8 Absatz 5) sowie der Leiterinnen und Leiter der Sektionen (§ 10 Absatz 3),
2. Erlass der Ordnung für die Verwaltung und Benutzung des Zentrums,
3. Verabschiedung des Arbeitsprogramms (§ 3 Absatz 2),
4. Stellungnahme zur Wirtschaftsplanung und zu den Budgets,
5. Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Sektionen (§ 10 Absatz 1 Satz 2) und Zuordnung von deren Mitgliedern (§ 4 Absatz 1 Satz 2),
6. Vorschläge für die Zuordnung neuer Mitglieder (§ 4 Absatz 2) sowie die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 3),
7. Entscheidungen über die Errichtung und Aufhebung von projektbezogenen Arbeitsgruppen (§ 10 Absatz 4),
8. Zustimmung zum Jahresbericht des Zentrums (§ 8 Absatz 4),
9. Stellungnahme zu der Zielvereinbarung zwischen dem Zentrum und dem Präsidium,
10. Feststellung des Strukturplans des Zentrums, der der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§ 8 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor (das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied) sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden Professorinnen und Professoren durch das Direktorium für eine Amtszeit bis zum Ende des jeweiligen Fortsetzungszeitraums gewählt. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Direktoriums auch der Mehrheit der diesem als Mitglieder angehörenden Professorinnen und Professoren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied leitet und verwaltet das Zentrum. Es ist für alle Angelegenheiten des Zentrums zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Direktoriums oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen oder diese Ordnung bestimmt ist. Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann das Direktorium nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten oder war eine Sitzung nicht beschlussfähig, kann das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied vorläufige Maßnahmen treffen; die Mitglieder des Direktoriums sind unverzüglich zu unterrichten. Es übt das Hausrecht im Bereich des Zentrums unbeschadet des Hausrechts der Präsidentin oder des Präsidenten aus.

(3) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und

Satzung für das GiZo	22.09.2006	2.31.02 Nr. 3	S. 5
----------------------	------------	----------------------	------

leitet sie. Es bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und vollzieht sie.

(4) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied legt dem Direktorium den schriftlichen Jahresbericht vor und leitet ihn nach Zustimmung des Direktoriums und ggf. der Stellungnahme des Beirats an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. Es informiert die Öffentlichkeit über die Arbeit des Zentrums.

(5) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied wird bei Verhinderung durch eines der beiden stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieder vertreten.

(6) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied wird in der Leitung und Verwaltung des Zentrums durch die stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieder sowie die Leiterinnen und Leiter der Sektionen unterstützt.

§ 9 Beirat

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Zentrums kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat begleitet die Arbeit des Zentrums und trägt zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben bei. Er steht insbesondere dem Direktorium beratend zur Seite und wirkt mit ihm zusammen, um in Gesellschaft und Wirtschaft eine möglichst breite Unterstützung für die Arbeit des Zentrums sicherzustellen.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens fünf, jedoch höchstens zehn Mitgliedern, die für die Verwirklichung der Ziele des Zentrums geeignet sind und nicht Mitglieder oder Angehörige der Justus-Liebig-Universität sein dürfen. Mindestens zwei Mitglieder sollen international angesehene Persönlichkeiten des östlichen Europa sein. Die weiteren Mitglieder sollen vorzugsweise Mitglieder eines Osteuropazentrums einer anderen Universität beziehungsweise Vertreter der Kernfächer des Osteuropazentrums anderer Universitäten sein.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden durch das Präsidium auf Vorschlag des Direktoriums für die Dauer des jeweiligen Fortsetzungszeitraums bestellt.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer des jeweiligen Fortsetzungszeitraums eine Person zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und eine Person zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Sektionen und Arbeitsgruppen

(1) Das Zentrum erfüllt seine Aufgaben und Ziele (§ 1 Absatz 1) durch die Einrichtung von Sektionen, welche entsprechend den interdisziplinären Schwerpunkten zusammengesetzt sein sollen.

(2) Über die Änderung, Aufhebung oder die Neuerrichtung von Sektionen entscheidet das Direktorium.

(3) Die Sektionsleiterinnen und –leiter werden durch das Direktorium gewählt.

(4) Zur projektbezogenen Arbeit können Arbeitsgruppen errichtet werden, wenn ein Projekt eine sektionsübergreifende Kooperation erfordert oder innerhalb einer Sektion die Bildung eines entsprechenden Schwerpunktes gerechtfertigt ist. Die projektbezogenen Arbeitsgruppen werden auf

Satzung für das GiZo	22.09.2006	2.31.02 Nr. 3	S. 6
----------------------	------------	----------------------	------

Vorschlag der Sektionsleiterinnen und –leiter durch das Direktorium errichtet, geändert oder aufgehoben.

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung der Zentrumsarbeit erfolgt durch Haushaltsmittel, die dem Zentrum durch die Justus-Liebig-Universität Gießen zugewiesen werden sowie durch Einwerbung von Drittmitteln.

§ 12 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung

(1) Die vom Zentrum geleistete Arbeit wird regelmäßig evaluiert. Das Präsidium bestimmt den Zeitpunkt und die Gutachter.

(2) Auf der Grundlage des Evaluierungsgutachtens entscheidet das Präsidium über den befristeten Fortbestand des Zentrums.

(3) Sollte das Präsidium beschließen, dass das GiZo nicht fortbesteht, entscheidet bei der Auflösung des Zentrums das Präsidium über die künftige Verwendung der Personal- und Sachmittel sowie der Räume des Zentrums.

(4) Für den Fall eines befristeten Fortbestandes des Zentrums gilt als Amtszeit der dann neu zu bestellenden Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2, § 9 Absätze 3 und 4 der jeweilige Fortsetzungszeitraum. Dieser Zeitraum gilt auch als Amtszeit der dann neu zu wählenden Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie der dann neu zu wählenden Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors gemäß § 7 Absatz 1 sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 8 Abs. 2 Nr. 1.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung für das Gießener Zentrum Östliches Europa tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen in Kraft.

Gießen, 28.09.2010

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident der
Justus-Liebig-Universität Gießen